

# Der Delagoa-Prozess.

## Übersicht

des  
bisherigen Verlaufes der Streitsache.  
(1. August 1899).

~~~~~



## Der Delagoaprozess.

---

Übersicht des bisherigen Verlaufs dieser  
Sachfrage, nach dem Protokoll und den Akten  
des Schiedsgerichts verfasst vom Sekretär des  
internationalen Schiedsgerichts.

<sup>te</sup>  
Junkten der portugiesischen Regierung  
einerseits und den Regierungen von  
Großbritannien und der Vereinigten Staaten  
von Amerika anderseits war ein Streit aus-  
gebrochen bezüglich des Betrages der  
Entschädigung, die Portugal an Angehörige  
der beiden andern Staaten zu leisten hätte  
für den Rückzug der Koncession für die  
Eisenbahn von Lourenço Marques und  
für die Beiziehnung dieser Eisenbahn-  
linie durch die portugiesische  
Regierung.

Die gepflogenen diplomatischen Ver-  
handlungen führten zu einer Verständi-  
gung in dem Sinne, daß die drei  
Mächte grundsätzlich übereinkamen,  
die streitige Frage dem Urteil eines  
internationalen Schiedsgerichts zu unter-  
breiten.

2.

Mit identischen Posten vom 12/13 August 1890 richteten als dann die bei der Schweiz. Eidgenossenschaft accrediteden Vertreter der drei genannten Staaten an den damaligen Bundespräsidenten Herrn Rückonnet das Gesuch zu Name des Bundesrates, dieser möge aus der Zahl der schweizerischen Juristen drei Schiedsrichter bestellen.

3.

Aus 15 September 1890 schrieb der Bundesrat den drei Gesandtschaften, daß er die ihm auferbotene Mission annehme und als Schiedsrichter bezeichnet habe: die Herren Bläsi, A. Meusler und Soldan.

4.

Die drei Schiedsrichter hatten bei der Annahme ihrer Wahl den Brunn geäußert, über den Gegenstand des Streites vorläufig und summarisch orientiert zu werden.

Die drei Regierungen kamen diesem Brunn entgegen durch die Einreichung per eines gedruckten Memorials.

Das amerikanische Memorial ist datirt vom 5 November 1890, das britische vom 13 Februar 1891, das portugiesische trägt kein Datum. Die drei Memorale wurden im Verlauf der Monate März und April 1891 eingereicht.

5.

Ein formlicher Schiedsvertrag (Compromiss) verstand damals noch nicht.

Derselbe kam erst am 13 Juni 1891 zu Stande; er wurde am genannten Tage von den in Bern accrediteden Gesandten der drei beteiligten Staaten (Washburn für Amerika, Scott für England, Nogueira Soares für Portugal) unterzeichnet.

6.

Erst nachdem als Obmann des Schiedsgerichts in Aussicht genommene Herr Blaesi dieser Schiedsvertrag in Händen hatte, konnte das Schiedsgericht zu seiner Constituierung schreiten.

Die constituiierende Sitzung fand am 3 August 1891 in Schwyz statt.

In dieser Sitzung wurde Herr Blaesi definitiv als Obmann bestimmt und in der Person des Herrn Brütsch ein Sekretär

bestellt.

Ferner wurden die Grundlagen des Prozessverfahrens, unter Vorbehalt der Genehmigung seitens der Parteien, vereinbart und der Sekretär beauftragt, auf Grund derselben den Entwurf einer Prozessordnung zu verfassen.

7.

Die Abfassung des Prozessordnungsentwurfs und die Genehmigung derselben durch den Obmann erfolgte noch im Laufe des August 1891. - Der Entwurf wurde autographiert den Parteien unterbreitet.

8

Gleichzeitig, und noch ehe die Parteien sich über den Prozessordnungs-entwurf geeinigt hatten, erließ der Obmann am 9 September 1891 eine Aufforderung an die beiden Klagparteien (Großbritannien und Nord-Amerika), ihre Klageschriften tauscht Bescismittel bis zu drei Monaten einzureichen.

9.

Am 22 Oktober 1891 erhielt das Schiedsgericht von jeder der drei beteiligten Parteien eine Decknkchrift, worin gegen

verschiedene Bestimmungen der Prozeßordnung  
nun Einwendungen erhaben wurden.

Es mußte daher festgestellt werden,  
ob die Prozeßordnung noch nicht in  
Kraft getreten sei.

10.

Den beteiligten Parteien wurden im  
November 1891 Kopien der Denkschriften  
der andern Parteien zugestellt, mit der  
Einladung, sich über die darin mit  
Bezug auf die Prozeßordnung enthaltenen  
Vorwände zu äußern.

Die für die amerikanische Partei be-  
stimmten Kopien mußten dem amerika-  
nischen Gesandten Washburn nach Amerika  
nachgesandt werden, da es darüber verneint  
war, ohne in Europa einen Vertreter zu  
bestellen.

11.

Am 2. Dezember 1891 suchte Amerika  
um eine 14-tägige Verlängerung der Frist  
für Einreichung der Klage nach.

Da auch Großbritannien in gleichem  
Sinne vorstellig geworden war, wurde am  
8. Dezember 1891 vom Obmann verfügt,  
daß die dreimonatliche Frist zur

Einreichung der Klage erst vom 23 September 1891 an laufe.

Die Mittheilung dieser Verfügung kreuzte sich aber mit einer Note der britischen Gesandtschaft vom 9 December 1891, wonin diese erklärte, die britische Klappartei sei überhaupt außer Stande eine Klage einzurichten, so lange die Prozeßordnung nicht definitiv festgestellt sei.

Diese Erklärung wurde in einer britischen Note vom 29 December 1891 wiederholt, unter Einreichung von Gegenbemerkungen auf die portugiesischen Verteilungen zur Prozeßordnung.

### 12.

Der Abmann kam dem Grunde der britischen Klappartei dadurch entgegen, daß er am 7 Januar 1892 verfügte: die Frist zur Einreichung des Klages werde auf unbekannte Zeit verlängert und werde außerdem festgesetzt werden, wenn einmal die Prozeßordnung in Kraft getreten sein werde.

### 13.

Am 12 Januar 1892 reichte die

britische Gesandtschaft weitere Bemerkungen zur Prozensordnung ein.

14.

Am 27 Januar 1892 bestellte der (abresende) amerikanische Gesandte Washburn zu offiziellen Vertretern der amerikanischen Klappartei die Herren Ingersoll in New York und Clark in Paris.

15.

Am 1 Februar 1892 hält das Schiedsgericht in Bern seine zweite Sitzung ab.

Darin wurde unter Berücksichtigung der Bemerkungen der Parteien die Prozensordnung definitiv festgesetzt und beschlossen, daß dieselbe mit ihrer Notifikation an die Parteien in Kraft trete.

Die Prozensordnung wurde vom Sekretär im Name des Präsidenten des Schiedsgerichts umgearbeitet, ihre Vermischung angeordnet und Exemplare davon am 5 März 1892 mit einem begleitenden Commentar den Parteien notifiziert.

16.

Am 5 April 1892 verzäten die

beiden Klagparteien ihre Klagschriften samt Beilagen ein.

16.

17.

Am 22 April 1892 verfügte der Obmann die Mitterlung der Klagschriften und Beilagen an die beklagte Partei (Portugal) unter Aussetzung einer Frist von drei Monaten - bis zum 22 Juli 1892 - für die Einreichung der Klageantwortung.

18.

Am 6 Juli 1892 verlangte Kammerei Portugals Herr Fürsprecher Sabli in Bern, in motivierter Eingabe, die Verlängerung der Portugal eingeräumten Klageantwortungsfrist bis Ende November 1892.

Der Obmann erfaßte diesen Gesuch durch Verfügung vom 16 Juli 1892 mit den ausdrücklichen Bemerkungen, daß weitere Fristverlängerungen nur vom Plenum des Schiedsgerichts beschliezt werden könnten.

19.

Am 20 November 1892 ersuchte Herr Sabli h.<sup>r</sup> Portugal um eine

weitere Fristerstreckung bis Ende December 1892. Auch dieses Gesuch war motiviert.

Der Obmann beschließt dieses Gesuch am 24 November 1892, unter der Bedingung, daß die Auskängebogen schon vor Ende November 1892 dem Sekretariat eingereicht seien und daß bei der definitiven Drucklegung nur unvermeidliche Änderungen davon vorgenommen werden dürften.

#### 20.

Die Auskängebogen der Klagbeantwortung nebst allen gedruckten Beilagen wurden von Portugal dem Sekretariat am 30 November 1892 eingereicht.

Die Einreichung der definitiven Exemplare der Klagbeantwortung erfolgte am 24 December 1892.

#### 21.

Der Obmann verfügte am 31 December 1892: Zurücklegung des Klagbeantwortung Samt Beilagen an die Klagparteien unter Aussetzung einer dreimonatlichen Frist - bis 31 März 1893 - zur Einreichung der Replik.

22.

Am 14/18 März 1893 ersuchten die Klagparteien um eine Fristerstreckung von drei Monaten - bis 30 Juni 1893 - für die Einreichung der Replik.

Dem Gesuche wurde durch Verfügung des Obermannes vom 23 März 1893 willfahrt.

23.

Am 20/23 Juni 1893 ersuchten die Gesandten von Großbritannien und Amerika für die Einreichung der Replik um eine nochmalige dreimonatliche Fristerstreckung, bis zum 30 September 1893.

Der Obermann, durch Verfügung vom 28 Juni 1893, erkannte die zur Begründung dieses Gesuchs angeführten Tatsachen als zureichend und gewährte die verlangte Fristerstreckung.

24.

Am 10 September 1893 verlangte Herr Adrokal Boiceau Nameus Englands noch mal eine Fristerstreckung, von sechs Wochen, für die Einreichung der Replik. Die Gesandten von England

und Amerika erhoben persönlich  
beim Sekretär, um dieses Gesuch unnd-  
lich zu beenden des Obmanns zu  
befürworten.

Der Obmann, durch Verfügung vom  
22 September 1893, gesährtte diese  
dritte Fristverlängerung bis zum 15 No-  
vember 1893.

25.

Am 19 Oktober 1893 reichte die britische  
Gesandtschaft ein gedrucktes Gutachten  
der Juristen Lyon-Caen und L'Renault  
ein.

Exemplare davon wurden der portugies-  
ischen Gesandtschaft mitgeteilt.

26.

Am 11/15 November 1893 erfolgte  
die Einreichung der Replik seines der  
beiden Klapparteien.

Die Berlagen dazu wurden am 18 Novem-  
ber 1893 eingereicht.

Dieselben wurden am 9 Dezember als  
fehlerhaft zurückgesetzt und am 27 Day durch  
andere Exemplare ersetzt.

27.

Am 25 Dezember 1893 verfügte

der Obmann die Mitteilung der Repliken  
an die beklagte Partei (Portugal) mit  
Ausgung einer Frist von drei Monaten  
für die Einreichung der Duplik.

28.

Am 21 März 1894 ersuchte Portugal,  
da am 27 März 1894 auslaufende Frist  
zur Einreichung der Duplik um vier  
Monate zu verlängern.

Das Gesuch wurde am 24 März 1894 be-  
willigt und die Frist dementsprechend bis zum  
27 Juli 1894 verlängert.

29.

Am 23 Juli 1894 verlangte Portugal  
eine fernere Fristverlängerung um weitere  
3½ Monate, also bis zum 15 November  
1894.

Auch dieses Gesuch wurde - durch Präzessal-  
verfügung vom 26 Juli 1894 - als hinläng-  
lich begründet befunden und bewilligt.

30.

Am 14 November 1894 erfolgte seitens  
Portugals die Einreichung der Duplik.

31.

Am 14 Mai 1895 erklärte der Obmann  
den Schriftwechsel als geschlossen und

ordnete auf den 3. Juni eine Sitzung des Schiedsgerichts an zur Beratung über das weitere Verfahren.

32.

3. Juni 1895. Dritte Sitzung des Schiedsgerichts. Nach Aukörung der Parteien wird eine vorbereitende Verfügung betreffend das Bereisverfahren ('ordonnance préparatoire concernant l'administration des preuves') erlassen.

Darin werden die Parteien eingeladen:

- 1°/ binnen einem Monat ein Resumé ihrer tatsächlichen und rechtlichen Ausbringungen einzurichten;

- 2°/ binnen sechs Wochen alle in den Akten enthaltenen Urkunden zu begutachten, deren Echtheit sie bestreiten, und alle Tatsachen anzugeben, über die sie eine Jungenabhörung oder eine Expertise wünschen.

Die Parteien kamen sämtlich bis zum 1. August 1895 dieses Erlasses nach.

33.

Aus 12 Oktober 1895 verfügte der Obermann die wechselseitige Milderung

der von den Parteien eingereichten (das  
Bereisverfahren betreffende) Rechtsnäissen  
und Aktenstücke, mit Ausgung  
einer per exemplarischen Tafel von drei Wo-  
chen für die gegenseitige Kritik.

34.

Am 8 November 1895 verfassten alle  
drei Parteien ~~ihre~~ kritischen Bemerkungen  
ein. Der englischen Rechtschrift lag  
ein Nachtrags- Gutachten des Juristen  
Lyon-Caen & L'Renoult bei.

35.

Am 3 Februar 1896 berief der Obmann  
das Schiedsgericht auf den 28 Februar  
zur definitiven Feststellung des Bereis-  
verfahrens.

36.

24 Februar 1896. Vierte Sitzung des  
Schiedsgerichts.

Das Schiedsgericht beschloß auch An-  
hörung der Parteien:

- 1° Von Zeugenabhörungen Umgang zu  
nehmen;
- 2° davon Akt zu nehmen, daß von keiner  
Urkunde die Echtheit bestritten ist;
- 3° falls eine Expertise verfügt werden sollte,

werde das Gericht selbst die Expertenfragen stellen; die Expertengutachten werden dann den Parteien mitgeteilt und diese könnten alsdann noch Ergänzungsfragen an die Experten stellen.

4°) für den Fall einer Expertise seien die Parteien eingeladen, bis zum 31. März 1896 die ihnen genehmten Experten vorzuschlagen.

5°) den Parteien sei, ihrem Verlangen gemäß, eine offizielle peremptorische Frist bis zum 15. Juni 1896 gesetzt für die Einreichung neuer Urkunden, über deren Julassung hätte im Bestreitungsfall das Gericht zu entscheiden.

Binnen des genannten Frist seien namentlich einzuschreiben:

a. Von den Klagparteien:

Die Rechnung und der Ausweis ihrer effektiven Auslagen für den Bau und die Errichtung der Linie Lourenço-Marcos.

b. Von dem beklagten Portugal:

seine Rechnung und der Ausweis seiner effektiven Ausgaben für die Reparatur, Wiederherstellung und Vollendung des Bahn;

der Ausweis über die Schrebsergebnisse

der Linie seit der Eröffnung des Bahnbetriebs.

6° Alle weiteren Beiklinisse betreffend das Beratungsverfahren und die Expertise auf die nächste Sitzung des Schiedsgerichts zu verschieben.

37.

25 März 1896. Der portugiesische Gesandte teilt mit, dass Portugal darauf verzichte, einen Experten vorzuschlagen, und dessen Wahl dem Schiedsgericht überlassen.

38.

30 März 1896. - Die britische Klappartei bringt als Experten in Vorschlag: Herrn P. Storkalper, Ingenieur in Sitten.

Die Vereinigten Staaten schlagen vor: Herrn Brüstlein, Ingenieur in Winterthur & Herrn Lyttelbach, Sektionsingenieur in Bern.

39.

31 März 1896. Fünfte Sitzung des Schiedsgerichts. Es werden folgende Beiklinisse gefasst:

1. Die Notwendigkeit einer technischen Expertise wird grundsätzlich anerkannt.
2. Die Frage der Quordnung eines

Augeunkeines wird offen gelassen; sie soll in Verbindung mit dem oder den Experten gelöst werden.

3. Vorleufig soll blos ein Experte gewählt werden. Als solcher wird Herr Storkalper beschworen. Die Parteien haben acht Tage Zeit, um diese Wahl zu beanstanden.

4. Das Fragenkema für die Expertise soll erst nach Anhörung des oder der Experten festgestellt werden.

40.

11 April 1896. Der portugiesische Gesandte beanstandet die Wahl eines einzigen von einer Gegenpartei vorgenommenen Experten, als mit dem portugiesischen Präsidenten im Widerspruch stehend und geeignet, in Portugal mit Misstrauen aufgenommen zu werden. Er beauftragt, zur Ausgleichung, auch einen Experten seiner Wahl zu beschwören und bringt als solchen in Vorschlag: Herrn Dietler, Direktor der J. B. in Luzern, oder Herrn Danner, Direktor des T. S.

41.

Dekret des Schiedsgerichts vom 16/18 April

1896. - Das Schiedsgericht bestätigt definitiv die Wahl des Herrn Stockalper als Experten und lehnt das Gesuch Portugals um Beiziehung eines zweiten Experten, zur Zeit' ab.

42.

5 Mai 1896. Herr Stockalper nimmt die Wahl als Experte unter der Bedingung an, dass er sich oral nach Lourenco Marques zu begeben habe. - Er erklärt, dass seines Erachtens der Fall eine dreigleisige Expertise erfordere.

43.

13 Mai 1896. Bekannt des Schiedsgerichts. Die Zahl der Experten wird auf drei erhöht; die Parteien werden außerdem um Vorschläge ersucht, mit Frist bis zum 24 Mai.

Portugal - mit Note vom 22 Mai - bestätigt seinen Vorschlag: Dietler und Damus.

44.

9 Juni 1896. Sechste Sitzung des Schiedsgerichts. - Als zweiter Experte wird Herr Dietler bezeichnet. Die beiden Experten sollen Vorschläge für die Bezeichnung des dritten Experten einreichen, wenn sie die Wahl eines

solchen für wünschenswert halten.

45.

15 Juni 1896. Die Parteien reichen die im Dekret vom 26 Februar 1896 (vgl. oben 1° 36 Ziff 5) verlangten Dokumente ein.

46.

16 Juni 1896. Herr Diethler verlangt Bedenkzeit für die Annahme seiner Wahl. Sie wird ihm gewährt.

47.

27 Juni 1896. Herr Diethler erklärt, die Wahl als Experten anzunehmen.

48.

5 Juli 1896. Der Obmann verfügt die wechselseitige Mitterierung des von den Parteien am 15 Juni eingereichten Dokumente, mit Ausfertigung einer Frist bis Ende Juli 1896 für deren Kritik.

Er ersucht die beiden Experten, bis zum 20 Juli für die Wahl eines dritten Experten Vorschläge einzureichen.

Auf den Wunsch der Experten wird am 22 Juli diese Frist bis zum Ende des Monats erstreckt.

49.

31 Juli 1896. Der Verfügung vom 5 Juli 1896

Folge leistend, reicht Portugal Bemerkungen  
für den nunzoben neuen Dokumenten  
der Klägpartei ein, sowie gleichzeitig  
auch den Ausweis über die Ergebnisse  
des Bahnbetriebs während der vier ersten  
Monate des Jahres 1896.

Grossbritannien und Amerika es-  
klären sich außer Stande, sich dermalen  
über die Richtigkeit der von Portugal  
eingereichten Rechnungen auszusprechen.

50.

31 Juli 1896. Die Herren Stockalper und Diethler  
schlagen als dritten Experten zur Auswahl vor  
die Herren: Bristlein, Ingénieur in Winter-  
thur, Degler, Ingénieur in Zürich, Nicole  
Ingénieur in Visp.

51.

2 September 1896. Das Schiedsgericht  
begründet als dritten Experten: Herrn  
A. Nicole, Ingénieur, Direktor des Jermatt-  
Bahn in Visp.

Herr Nicole erklärt am 5 September,  
die Wahl anzunehmen.

52.

Siebente Sitzung des Schiedsgerichts, am  
10 September 1896.

Das Schiedsgernah setzt in Verbindung mit den Experten die an die Leffern zu stellen den Fragen fest.

53.

6 November 1896. - Nachdem die Experten mit ihrer Einschrift vom 4. November erklärt haben, daß sie auf Grund ihres Studiums der Expertenfragen dazu gelangt sind, einen Augenblick für durchaus abschödig zu halten, beschließt das Schiedsgernah:

Herr Nicole wird mit dem Augenblick beauftragt. Er soll ein Reise- und Arbeitsprogramm erläutern, das in einer Schiedsgernahserzung unter Mitwirkung der Parteien beraten werden soll.

54.

12 November 1896. Herr Nicole reicht sein Programm ein.

55.

21 November 1896. - Achte Sitzung des Schiedsgernahs. - Es wird unter Mitwirkung der Parteien das definitive Reise- und Arbeitsprogramm des Herrn Nicole festgestellt und Herrn Nicole seine Erneuerungsurkunde überreicht.

Herr Nicole reicht bald darauf ab.

56.

9 April 1897. Herr Nicole zeigt an, daß er von seiner Augsburger-Reise zurückgekehrt ist.

57.

30 November 1897. Der 1<sup>te</sup> Experten, Herr Storkalper, erklärt auf eine an ihn gerichtete Anfrage, daß es den Experten unmöglich sei, ihr Expertenbulletpen vor Ende Januar 1898 einzurichten.

58.

Ende März 1898. Das Expertenbulletpen geht in Manuscript ein und wird zur Veröffentlichung dem Druck übergeben.

59.

4 Mai 1898. Das inszenierte gedruckte Expertenbulletpen wird den Parteien zugestellt mit Ausfertigung einer Frist von einem Monat zur Rangabe allfälliger Begehren, Bemerkungen etc.

60.

6 Mai 1898. Portugal verfaßt ein : Observations et questions explicatives concernant le rapport des experts techniques.  
Die Klagparteien verfaßten ein : Observations et requête touchant le rapport de

mm. les experts.

61.

13 Juni 1898. Präsidialverfügung. Die eingeladene Beurkundungen der Parteien zum Expertenbericht werden wechselseitig ausgetauscht. Das Schiedsgericht wird zu beobachten haben, ob es Ergänungsfragen stellen oder lassen will.

Zugleich werden die Parteien eingeladen, sich über den Vorschlag Portugals auszusprechen, die mindlichen Plaudoyers durch ein schriftliches Schluss-exposé zu erschließen.

62.

20 Juni 1898. Die Parteien nehmen den Vorschlag an, statt des Plaudoyers ein schriftliches Schlussexposé einzurichten.

England reicht einen Protest ein gegen die Julierung des von Portugal mit seinen technischen Ergänzungsfragen eingegebenen Gutachtens des Herrn Sorbas.

63.

12 Juli 1898. Portugal reicht nachträglich zu Händen des Secretarien den Originaltext des für sie Sabin seit 25. Juni 1889 ausgegebenen Summen ein.

64.

6 August 1898. Der Obermann verfügt die Justierung des englischen Protestes an Portugal.

65.

15 August 1898. Portugal sendet zu Händen der Experten weitere fünf Dokumente ein.

66.

22 August 1898. Portugal sendet ein : une gedruckte, Réponse à la protestation, et détermination des demandes.

67.

14 November 1898. Dekret des Schiedsgerichts.  
23.

1°/ Die Plaidayers werden durch schriftliche Schlussresumés ersetzt.

2°/ Für deren Einreichung sind den Parteien eine 3 monatliche Frist eingeräumt.

3°/ Für die Einreichung von Beleidsmitteln sind eine letzte Frist eingeräumt, bis 31. Dezember 1898.

4°/ Über den Protest der Klassparteien soll später erkannt werden.

5°/ Sämtliche Ergänzungsfragen der Parteien werden zu Händen der Experten zugelassen.

N.B. Wegen plötzlicher Erkrankung des Schiedsmeisters Prof. Meissler konnte das Schiedsgericht von August bis November keine Beschlüsse fassen.

68.

2 Dezember. Justierung der Ergänzungsfragen

andere Experten, mit einer Instruktion über die Art ihrer Beantwortung.

69.

12. Dezember 1898. Der Schreiber erlässt im Auftrag des Obmanns eine „Note explicative“ zum sogenannten Dekret vom 16.<sup>23</sup> November 1898, um verschiedene Aufzüge der Parteien darüber zu beantworten.

70.

21. Dezember 1898. Präzessurverfügung: 1. Den Klapparteien wird auf ihr Verlangen gestattet von den am 10. August 1898 nachträglich von Portugal eingerahmten Belegen Abschriften anzufertigen.

2. Den Experten sind die von den Klapparteien eingeschickten eingerafften Karten zu stellen.

71.

24. Dezember 1898. Amerika verat ein: Observations de M. G. G. Wolf sur de récentes statistiques et sur de nouvelles questions posées aux experts.

72.

30. Dezember 1898. Portugal verat seben neue Dokumente ein.

Dieselben werden tags darauf den Gegensparteien zur Einsicht übermittelt.

73.

(Dekret)

10 Januar 1899. Die von den Parteien  
eingereichte verschiedenes Dokumente und  
die Privatgulachter Enkes und Wolf  
werden zu den Akten zugelassen und sollen  
von den Experten in ihrem Nachtragsgut-  
achten berücksichtigt werden.

74.

17 Januar 1899. Unter den am 30 Dezember  
1898 von Portugal eingereichten Dokumenten  
(vgl. h° 72 hieros) befindet sich auch eine  
Einvernahme des Herrn Paul Kruger, Präsi-  
denten der Süd. afrikanischen Republik.  
und ein darauf bezüglicher Brief des K. Leyds,  
Gesandtes Transvaals in Brüssel. - Die Klägpa-  
tienten verlangen die Ausmehrung dieser  
Dokumente aus den Akten, weil es tatsächlich  
Jugendinternahmen sind und das Schiedsgericht  
(vgl. h° 36 hieros) bekllossen hatte, von Jugendin-  
ternahmen Umgang zu nehmen.

75.

30 Januar 1899. Die Experten vertheilen ihr  
Nachtrags- Gutachten ein.

76.

2 Februar 1899. Dekret des Schiedsgerichts.  
In Abänderung des Dekrets vom 10 Januar

1899 (<sup>1073</sup> hervor) werden dem Begehr der  
Klasparteien (<sup>1074</sup> hervor) entsprechend die  
Ginvernahme Krüger und der Bruf Leyds  
aus den Akten ausgemeizt.

77.

19 Februar 1899. Das Nachtragsgutachten  
der Experten („Rapport complémentaire  
des Experts techniques“) ist gedruckt worden  
und wird den Parteien vorge stellt.

78.

<sup>20/</sup><sub>23</sub> Februar 1899. Portugal verlangt in einer  
gedruckten „Requête“, das Dekret vom  
2 Februar 1899 (<sup>1076</sup> hervor) sei in Wredes-  
wigung zu ziehen, aufzuheben und das  
Dekret vom 10 Januar 1899 (<sup>1073</sup> hervor)  
wieder vollständig in Kraft zu setzen.

79.

1 März 1899. Amerika verlängert eine Frist-  
verlängerung bis zum 29 April 1899 für die  
Einreichung des Schlußrésumé.

80.

5 März 1899. Neunte Sitzung des Schiedsge-  
räts. Es wird folgendes beschlossen:

- 1°/ Das Begehr Portugals (<sup>1078</sup>) wird abgesetzt.
- 2°/ Die Frist für die Einreichung des Schluß-  
résumé wird bis zum 5 April 1899 verlängert.

30/ Das Expertenkomitee setzt auf p. 60000 f.L.  
gestellt.

81.

4/April 1899. Die Parteien verabschieden ihre  
Schlussresolutionen ein.

82.

11 April 1899. Portugal bemerkt in einer  
Bingabe, daß es erst aus dem Schlußrédumé  
England von der Existenz des Nachtrags gut-  
seiterus Lyon Caen & L. Renault  
(h° 34 brevor) Kenntnis erhalten habe. - Es  
ersucht um die Erlaubnis zur Einverziehung  
kurzer Gegenbemerkungen.

83.

14 April 1899. Nachdem festgestellt worden ist,  
daß in der That infolge eines Versehenes des Nach-  
tragsgutachtens Lyon Caen & L. Renault der  
Gegenpartei nicht zugestellt worden war, ~~wird~~  
durch Präsidentenverfügung dieser nachträgliche  
Justierung angeordnet und Portugal bis  
Ende April 1899 eine Frist zur Einverziehung  
von Gegenbemerkungen eingeräumt.

Gleichzeitig wird auf den 1 Mai 1899  
der schriftliche Wechsel geklössen erklärt.

84.

29 April 1899. Portugal reicht ein: Replikation

, en réponse à la deuxième consultation  
de M. Hyon - Caen et L. Renault.

85.

5/8 Mai 1899. Dekret des Kriegsgerichts.

Zu Ablehnung eines Gesuchs Nordamerikas vom 29 April 1899 wird ein nachträglich von Nordamerika eingereichte Beweismittel (Berat betreffend den Ort des Terrains bei Lourenço Marques) aus den Akten versessen, unter dem Vorbehalt, möglicherfalls von Amts wegen eine Beweisvervollständigung anzurufen.

86.

15 Juli 1899. Dekret des Kriegsgerichts. -

Von einer eingabe Nordamerikas, welche die Angaben der Experten über den Terrains-  
wert in Lourenço Marques als ungemügend  
kritisiert und neue Beweismittel anietet,  
wird Vormerk genommen.

In fiducia.

Bern, den 1 August 1899

des Sekretärs des Kriegsgerichts:

*A. Würtemberg*

SCHWEIZR. POLIT. DEPART.

ALFRED BRUSTLEIN - AUG. 1899

Avocat  
35 Rue de l'Hôpital 35  
BERNE

No 42

IX. b. 2.

Bern 1 August 1899

TÉLÉPHONE 1623

Copien

Herrn Bundespräsident Müller  
Bern

Sehr geehrter Herr Bundespräsident,  
 Auf Erlassung des Herrn Blaesi, Präsidenten  
 des Delagoa - Schiedsgerichts, habe ich eine  
 akademische Darstellung des bisherigen  
 Verlaufs der Delagoa - Streitsache zu Ihren  
 Händen abgefasst.

Ich beeckre mich, Ihnen hiermit  
 dieses Schriftstück zu überreichen und  
 bitte Sie, mir zu meiner Befassung  
 dessen Empfang bestätigen zu wollen.

Mit vorzüglicher Hochachtung:  
 Ge. Sekretär des Schiedsgerichts:

Alfred Brustlein